

Reglement

vom 12. Juni 2021

zur Änderung des Reglements über die Pfarreien (Unvereinbarkeiten)

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 29, 58 und 59 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut oder St);

nach Einsicht in die Berichte des Exekutivrates der kantonalen kirchlichen Körperschaft vom 7. Mai 2019 und vom 26. November 2020;

nach Einsicht in die Berichte der Spezialkommission vom 16. November 2020 und vom 19. Mai 2021;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des Reglements über die Pfarreien

Das Reglement vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien (PR) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Titel und Text

Unvereinbarkeiten

a) in der Funktion

¹ Es können dem Pfarreirat nicht angehören:

- a) die Pfarreiangestellten, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben;
- b) der Kassier;
- c) die Mitglieder der Finanzkommission.

² Die Pfarreien können durch ein allgemeinverbindliches Reglement strengere Unvereinbarkeitsregeln erlassen.

Art. 31a (neu) b) in der Person

¹ Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Pfarreirates sein:

- a) Verwandte in direkter Linie bis und mit dem zweiten Grade (Grosseltern, Enkel);
- b) Ehegatten;
- c) Verschwägerter ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter);
- d) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern;
- e) Personen, die im gleichen Haushalt leben.

² Die in Absatz 1 aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 ebenfalls:

- a) zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und dem Sekretär oder dem Kassier;
- b) zwischen einem Mitglied der Finanzkommission und dem Sekretär oder dem Kassier;

c) zwischen einem Mitglied des Pfarreirats und einem Mitglied der Finanzkommission.

³ Die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten nicht für Pfarreien mit 600 oder weniger Pfarreiangehörigen.

Art. 31b (neu) c) Vorgehen

¹ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wer im Verlauf der Amtsperiode eine Unvereinbarkeit herbeiführt, muss auf sein Amt verzichten. Artikel 31c bleibt vorbehalten.

² Der Pfarreirat kann eine stille Wahl nicht feststellen, wenn eine Kombination von Wahllisten wegen Unvereinbarkeiten nicht wählbare Personen enthält.

³ Eine Wahl oder Anstellung, die in Widerspruch zu den Unvereinbarkeiten steht, entfaltet ihre Wirkung erst nach der Bewilligung durch den Exekutivrat.

⁴ Der Pfarreirat sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 31, 31a, 31b, 52 und 88. Ist er dazu in Härtefällen nicht in der Lage, muss er beim Exekutivrat ein Gesuch für eine Ausnahme stellen und die Gründe dafür darlegen.

Art. 31c (neu) d) Ausnahmen in Härtefällen

¹ Der Exekutivrat kann in Härtefällen eine vorläufige Ausnahme bewilligen. Eine solche ist ausschliesslich möglich bei Unvereinbarkeiten:

- a) für Verschwägte ersten Grades (Art. 31a Abs. 1 Bst. c) innerhalb des Pfarreirats oder innerhalb der Finanzkommission sowie zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und einem Mitglied der Finanzkommission;
- b) zwischen einem Mitglied des Pfarreirats und dem Kassier gemäss Artikel 31 Absatz 1, sofern er seine Tätigkeit zu weniger als 50 % ausübt;
- c) zwischen einem Mitglied der Finanzkommission und dem Sekretär oder dem Kassier gemäss Artikel 31a Absatz 2, sofern sie ihre Tätigkeit zu weniger als 50 % ausüben;
- d) in Bezug auf Mitglieder der Finanzkommission, welche während ihrer Amtszeit in eine andere Pfarrei wegziehen.

² Eine Ausnahme gemäss Absatz 1 ist in der Regel auf längstens 12 Monate zu befristen. Können die Unvereinbarkeiten innerhalb der festgelegten Frist nicht aufgelöst werden, muss spätestens 30 Tage vor deren Ablauf ein neues Gesuch in sinngemässer Anwendung von Artikel 31b Absatz 4 gestellt werden.

³ Eine Ausnahme gemäss Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf die Vorschriften über die Kollektivunterschrift zu zweien (Art. 23, 62 und 66).

⁴ Der Exekutivrat führt eine Statistik über die Ausnahmen.

⁵ Verfügungen des Exekutivrats über die Bewilligung oder Ablehnung eines Härtefalls unterliegen der Beschwerde an die Justizkommission (Art. 66 Statut; Art. 115 ff. Reglement über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte; Art. 147 Reglement über die Pfarreien).

Art. 52 Abs. 1

¹ Jede Pfarrei hat einen Pfarreisekretär sowie einen Pfarreikassier oder einen Pfarreisekretär und -kassier in Personalunion (Pfarreiverwalter), unter Beachtung von Artikel 31 und 31a (Unvereinbarkeiten).

Art. 88 Abs. 2

² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode aus dem Kreis der stimmberechtigten wählbaren Personen der Pfarrei gewählt. Die Mitglieder des Pfarreirates und die Pfarreiangestellten sind nicht wählbar. Die in Artikel 31a Absatz 1 aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten auch innerhalb der Finanzkommission. Ausserdem bleiben die Bestimmungen von Artikel 31a Absatz 2 vorbehalten.

Art. 2 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 59 Absatz 1 des Statuts und den Bestimmungen des Reglements vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte.

² Es wird im Amtsblatt unter Nennung seines Titels und der Angabe veröffentlicht, dass es auf der Internet-Seite der kantonalen Körperschaft www.kath.fr.ch/referendum verfügbar ist.

Art. 3 Vollzug und Inkraftsetzung

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements und seiner Inkraftsetzung beauftragt.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 12. Juni 2021.

Der Präsident:

Walter Buchs

Die Sekretärin:

Patricia Panchaud